

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 106/73**URTEIL**

Verkündet am
10. November 1977
Pohl
Justizamtsinspektor

in dem Entschädigungsrechtsstreit

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

Jehudith A [REDACTED] (früher G [REDACTED]),
K [REDACTED], J [REDACTED], R [REDACTED] P [REDACTED], Israel,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium
der Finanzen, Odeonsplatz 4, München 22,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 7. Juli 1972 wird verworfen, soweit die Klägerin Zinsen verlangt.

Auf das Rechtsmittel im übrigen wird das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die am [REDACTED] 1932 in Polen geborene Klägerin ist Jüdin. Nach ihrem Vorbringen floh sie mit Verwandten über den Bug und wurde 1940 ins Innere der Sowjetunion deportiert. Am 1. Januar 1947 hielt sie sich in dem DP-Lager Deggendorf auf.

- 3 -

Im März 1958 meldeten die damaligen Bevollmächtigten A [REDACTED] und K [REDACTED] für die Klägerin mit einer vordruckten Globalanmeldung eine Reihe von Entschädigungsansprüchen an, darunter auch solche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit. Der letzte Absatz dieser Anmeldung lautet:

"Soweit im Laufe von 2 Jahren nach endgültigem Ablauf der BEG-Anmeldefristen einzelne der oben angeführten Ansprüche nicht näher spezifiziert worden sind, gelten die nicht spezifizierten Ansprüche als zurückgenommen."

Die Bevollmächtigten erläuterten nur den Anspruch wegen Schadens an Leben nach den Eltern, die im Ghetto Warschau zu Tode gekommen seien. Darüber schlossen sie am 12. November 1965 einen Vergleich mit dem Bayerischen Landesentschädigungsamt.

Am 13. Oktober 1965 beantragte die Klägerin, ihr "gemäß den Bestimmungen des BEG-Schlußgesetzes Schaden an Körper und Gesundheit zu gewähren". Im Dezember 1965 erläuterte sie diesen Anspruch und gab an, ihre gesundheitlichen Schäden seien zwischen 1940 und 1945 aufgetreten.

Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag ab. Die Klage auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung ab 1. Mai 1945 und die Mindestrente ab 1. November 1953 für eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % blieb beim Landgericht und Oberlandesgericht ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Antrag weiter. Sie bittet ferner um die Zubilligung der gesetzlichen Zinsen. Hilfsweise erstrebt sie die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Der Beklagte



läßt sich im Revisionsverfahren nicht anwaltlich vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unzulässig, soweit die Klägerin mit ihr erstmals Zinsen nach § 169 BEG begehrt. Im Revisionsrechtszug kann die Klage nicht mehr erweitert werden (BGH NJW 1961, 1467).

Im übrigen ist das Rechtsmittel begründet.

Das Berufungsgericht führt aus, der wirksam angemeldete Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit gelte wegen der sogenannten "Kossoy-Klausel" als mit dem 1. April 1960 zurückgenommen. Er habe nicht nach § 189 a Abs. 1 BEG wieder angemeldet werden können. Die Voraussetzungen für eine Anfechtung nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG lägen nicht vor. Auch aus der Einfügung des § 33 Abs. 2 BEG in das Gesetz lasse sich für die Klägerin nichts herleiten. Die Vorschrift bedeute nur eine Anspruchsverbesserung im Sinne des Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG. Die Klägerin wäre also nur dann befugt gewesen, den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit erneut anzumelden, wenn ihr vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes Entschädigungsleistungen wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zuerkannt worden wären. Das aber sei nicht der Fall.

Die Beurteilung der Kossoy-Klausel entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH RZW 1972, 72 Nr. 27). Der danach am 1. April 1960 zurück-

genommene Gesundheitsschadensanspruch hätte, weil der Anspruch wegen Schadens an Leben noch verfahrenshängig war, bis zum 17. September 1965 nach damaliger Rechtslage wieder angebracht werden können (vgl. BGH RzW 1965, 323; 1973, 227 Nr. 22; 1974, 183 Nr. 19). Seit dem 18. September 1965 steht § 189 a Abs. 1 BEG der Wiederanmeldung des zurückgenommenen Anspruchs entgegen, obwohl wegen des noch anhängigen Lebensschadensanspruchs das Verfahren noch nicht abgeschlossen war (BGH RzW 1976, 190). Auch die Voraussetzungen für eine Anfechtung der seit dem 18. September 1965 endgültigen Rücknahme des Gesundheitsschadensanspruchs in entsprechender Anwendung des Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG (BGH RzW 1969, 358) verneint das Berufungsgericht ohne einen entscheidenden Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin. Sie hat nicht behauptet, den Anspruch aus medizinischen Gründen fallengelassen zu haben. Deshalb bestand für den Tatrichter kein Anlaß, ihre oder ihrer Bevollmächtigten Beweggründe zu erforschen (vgl. BGH RzW 1973, 182). Daß die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter denen medizinische Motive für die Anspruchsaufgabe nach BGH RzW 1969, 358 zu unterstellen sind, legt der Berufungsrichter dar.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht eine Überleitung wegen der Einfügung des § 33 Abs. 2 BEG durch Art. I Nr. 23 BEG-SchlußG ablehnt, begegnen jedoch durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Der Bundesgerichtshof hat nach dem Erlaß des Berufungsurteils entschieden, daß die regelnde Rücknahme nicht nur gemäß Art. IV Nr. 2 BEG-SchlußG (BGH RzW 1969, 358), sondern auch gemäß Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG wie ein Verzicht angefochten werden kann (BGH RzW 1974, 183 Nr. 19). Darauf wird verwiesen. Insoweit kommt eine Anfechtung wegen der Einfügung des § 33 Abs. 2 BEG in Betracht (BGH aaO). Tatsächliche Angaben zu

dem Überleitungsgrund (vgl. BGH, Urteil vom 13. Oktober 1977 - IX ZR 112/75, zur Veröffentlichung vorgesehen) hat die Klägerin rechtzeitig, im Dezember 1965, gemacht. Ob die Gesetzesänderung ihren Anspruch erweitert hat, wird das Berufungsgericht an Hand der Grundsätze in BGH RzW 1972, 20; 1974, 183 Nr. 19 prüfen müssen.

Deshalb wird sein Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Mai

Henkel

Fuchs

Portmann

Dr.Lang